

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.36 vom 5. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.36

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.36 du 5 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.36 del 5 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 29. Juni 2020 zugestellt. Innert der genannten Rechtsmittelfrist hat die Beschwerdeführerin die Stellungnahme zum Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde vom 17. Juni 2020 eingereicht. Diese kann als Beschwerde entgegengenommen werden, womit die Rechtsmittelfrist eingehalten ist. Die Eingabe vom 16. Juli 2020 ist hingegen erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht worden. Eine nachträgliche Ergänzung der Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist ist unzulässig und unbeachtlich (AGE BEZ.2019.84 vom 7. Januar 2020 E. 1 und BEZ.2018.61 vom 22. Februar 2019 E. 1.2; vgl. auch Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 311 N 38 am Ende). Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise frei. Unter Vorbehalt von Art. 22 SchKG betreffend nichtige Verfügungen darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG). Mit der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde können keine neuen Anträge gestellt, keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen und keine neuen Beweismittel vorgelegt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 2

2.1 Mit der betriebsrechtlichen Beschwerde können Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamts angefochten werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Cometta/Möckli, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Auflage 2010, Art. 17 N 15 ff.). Dabei sind vollstreckungsrechtliche und materiell-rechtliche Fragen auseinander zu halten. Nur die ersteren unterliegen der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Für materiellrechtliche Fragen ist das Gericht anzurufen (Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 17 N 9 ff.). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen

Zivilprozessordnung sinngemäss (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SG 230.100).

2.2 Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid vom 17. Juni 2020 ausgeführt, dass eine erste Pfändungsankündigung vom 13. August 2019 mit Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde vom 5. März 2020 (Verfahren AB.2019.57) aufgehoben worden sei, da das Fortsetzungsbegehren zu einem Zeitpunkt gestellt worden sei, zu welchem der dem Fortsetzungsbegehren zu Grunde liegende Rechtsöffnungsentscheid noch nicht der Beschwerdeführerin zugestellt worden und somit noch nicht vollstreckbar gewesen sei. Inzwischen sei dieser Rechtsöffnungsentscheid aber am 12. August 2019 eröffnet worden. Der Rechtsöffnungsentscheid vom 5. August 2019 sei rechtskräftig und vollstreckbar. Der Gläubiger habe daher ein neues Fortsetzungsbegehren in der genannten Betreibung einleiten können. Auf die von der Beschwerdeführerin monierten Einwände im Zusammenhang mit den Rechtsöffnungsverfahren könne im aufsichtsrechtlichen Verfahren betreffend die Pfändungsankündigung nicht eingetreten werden (angefochtener Entscheid, E. 3).

Die von der Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid erhobenen Einwände vermögen an der Richtigkeit der genannten Ausführungen nichts zu ändern. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde war es nach Aufhebung der ersten Pfändungsankündigung ohne weiteres zulässig, nach Eintritt der Rechtskraft des Rechtsöffnungsentscheids ein neues Fortsetzungsbegehren zu stellen. Die daraufhin erfolgte Zustellung einer neuen Pfändungsankündigung ist nicht zu beanstanden. An der Rechtmässigkeit dieser neuen Pfändungsankündigung ändert nichts, dass gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin bereits basierend auf der von der unteren Aufsichtsbehörde aufgehobenen ersten Pfändungsankündigung am 16. März 2020 ein «Vollzug der Pfändung» stattgefunden habe. Dabei handelt es sich um eine in Beschwerdeverfahren an die obere Aufsichtsbehörde unzulässige neue Behauptung. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO können keine neuen Anträge gestellt, keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen und keine neuen Beweismittel vorgelegt werden (vgl. statt vieler BEZ.2018.65 vom 27. Februar 2019 E. 1.2). Zudem macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, dass anlässlich dieser Pfändung tatsächlich Vermögenswerte der Beschwerdeführerin gepfändet worden seien.

2.3 Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde moniert, dass das neue Fortsetzungsbegehren respektive die neue Pfändungsankündigung der Vollstreckung eines «fehlerhaften Rechtsöffnungsentscheids» diene, kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 3) verwiesen werden. Angebliche Rechtsmängel des genannten Rechtsöffnungsentscheids hätte die Beschwerdeführerin in einem Rechtsmittelverfahren gegen diesen Entscheid innerhalb der entsprechenden Rechtsmittelfrist rügen müssen. Dies hat sie aber gemäss den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz unterlassen.

2.4 Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde die Ausrichtung einer Entschädigung im Mindestbetrag von CHF 750.─ für das «ihr zugefügte Unrecht» beantragt, handelt es sich dabei um einen im Beschwerdeverfahren an die obere Aufsichtsbehörde unzulässigen neuen Antrag (vgl. oben E. 2.2), der zudem über den Gegenstand der angefochtenen Verfügung (Pfändungsankündigung) hinausgeht. Darauf ist somit nicht einzugehen.

2.5 Die untere Aufsichtsbehörde hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid eine Gebühr von CHF 500.■ auferlegt und dies damit begründet, dass das Vorgehen der Beschwerdeführerin als trölerisch zu qualifizieren sei (angefochtener Entscheid, E. 4). Die Beschwerdeführerin weist diesen Vorwurf in ihrer Beschwerde zurück. Vielmehr sei die Beschwerdeführerin «in beispielloser Verfolgung ungerecht behandelt» worden. Diesen Ausführungen der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid aufgezeigt, dass der Beschwerdeführerin bereits im (rechtskräftigen) Entscheid vom 5. März 2020 mitgeteilt worden ist, dass der Rechtsöffnungsentscheid vom 5. August 2019 inzwischen rechtskräftig sei und dass der Gläubiger damit gestützt auf diesen Rechtsöffnungsentscheid nun ein neues Fortsetzungsbegehren stellen könne. In diesem Entscheid ist die Beschwerdeführerin auch darauf hingewiesen worden, dass Einwände im Zusammenhang mit dem Rechtsöffnungsverfahren von der Aufsichtsbehörde nicht geprüft würden. Diesen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde hat die Beschwerdeführerin nicht innert der Rechtsmittelfrist an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen. Er ist damit in Rechtskraft erwachsen. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin diesen Entscheid in einem anderen Verfahren (vgl. BGer 5A_206/2020 vom 20. April 2020 betreffend das Beschwerdeverfahren beim Appellationsgericht BEZ.2019.81) als Beilage zu einer Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt hat. Vor dem Hintergrund dieser zutreffenden Ausführungen im (rechtskräftigen) Entscheid vom 5. März 2020 ist die erneute Beschwerdeerhebung gegen die neue Pfändungsankündigung zu Recht als trölerisch qualifiziert worden. Die Auferlegung einer Gebühr von CHF 500.■ ist somit nicht zu beanstanden.

E. 3

Aus den vorgenannten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos. Es ist zwar darauf hinzuweisen, dass auch die Erhebung der vorliegenden Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde als mutwillig im Sinn von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG bezeichnet werden könnte. Die untere Aufsichtsbehörde hat mit der Überweisung der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. Mai 2020 an die obere Aufsichtsbehörde trotz (berechtigter) Abweisung der Beschwerde die Einleitung des vorliegenden Verfahrens mitverursacht. Es ist daher darauf zu verzichten, der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde ebenfalls eine Gebühr aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.